Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3374

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Handelsklassengesetzes

— Drucksache V/3109 —

A. Antrag des Abgeordneten Dr. Ritgen

Der vorstehende Gesetzentwurf wurde in der 187. Sitzung vom 27. September 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Das neue Handelsklassengesetz löst das zur Zeit geltende Handelsklassengesetz aus dem Jahre 1951 ab. Es ist ein Rahmengesetz und enthält vor allem Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einzuführen und die dazu notwendigen Vorschriften zu erlassen. Im Gegensatz zu dem bisher geltenden Handelsklassengesetz sollen alle Vorschriften über Handelsklassen nunmehr vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den hauptsächlich beteiligten Ressorts — den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft — erlassen werden.

Der Ausschuß ist bei seinen Beratungen am 3. Oktober 1968 davon ausgegangen, daß im Zuge des verschärften Wettbewerbs auf dem wesentlich vergrößerten Markt der Europäischen Gemeinschaft Handelsklassen eine immer größere Bedeutung gewinnen.

Der Markt verlangt seit langem große Mengen von Erzeugnissen in einheitlicher Sortierung und Aufmachung und in gleichbleibender Qualität. Diese Forderung ist nur durch klassifizierte Erzeugnisse zu befriedigen. Wenn Großabnehmer die gewünschten Erzeugnisse aus einheimischer Produktion nicht erhalten können, werden sie vermehrt auf Importe zurückgreifen. Es liegt daher im Interesse der einheimischen Produzenten, sich der Handelsklassen zu bedienen, um sich auf dem Markt behaupten zu können.

Außerdem ist eine Klassifizierung der Erzeugnisse notwendig, um auf ihrer Grundlage die Preise ermitteln und veröffentlichen zu können. Auch für die Durchführung der europäischen landwirtschaftlichen Marktordnungen, insbesondere für die Festsetzung von Richtpreisen, Schwellenpreisen, Abschöpfungen, Ausfuhrerstattungen und Interventionspreisen, ist eine Preisfeststellung, unterteilt nach Qualitäten, unerläßlich.

Ohne eine ordnungsmäßige Anwendung der Handelsklassen und Qualitätsnormen können Nachteile für die nationale Wirtschaft und auch für den Haushalt der Bundesrepublik entstehen. Die Handelsklassen müssen daher durchgesetzt und laufend überwacht werden. Die hierfür erforderlichen Überwachungsvorschriften und Ergänzungsbestimmungen sehen die §§ 5 ff. des Gesetzes vor.

Das Gesetz soll ferner als allgemeines Durchführungsgesetz für alle von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schon erlassenen und noch zu erlassenden Handelsklassen, Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und ähnliche Vorschriften dienen. In Zukunft bedarf es auf diesem Gebiet nicht mehr jeweils besonderer Durchführungsgesetze. Es wird vielmehr möglich sein, auf vereinfachtem und schnellerem Wege, nämlich durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 3 die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde bedauert, daß im Gesetz eine amtliche Klassifizierung für Fleisch nicht vorgesehen ist. Nach Auffassung der Regierung wirft aber eine amtliche Klassifizierung besondere Probleme auf. Jede amtliche Klassifizierung würde einen Verwaltungsakt darstellen, der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden und gegebenenfalls eine Staatshaftung auslösen könnte. Das Problem ist bei der Klassifizierung von Schlachttierkörpern aufgetaucht. Die Prüfungen der Bundesregierung, wie man zu einer befriedigenden Lösung kommen kann, sind noch nicht abgeschlossen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1968

Dr. Ritgen
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3109 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Dr. Ritgen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Handelsklassengesetzes — Drucksache V/3109 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 1	§ 1
(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei sowie zur Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.	(1) unverändert
(2) Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Landwirtschaft einschließlich des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der gewerblichen Tierhaltung und der Imkerei und die in der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse, ferner die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Lebensmittel; ausgenommen sind die den Vorschriften des Weingesetzes unterliegenden Erzeugnisse.	(2) unverändert
(3) *Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch erlassen werden,* soweit *dies* zur Durchführung von Verordnungen, *Richtlinien und Entscheidungen* des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen *und* ähnliche Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist.	(3) Soweit **es** zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen **oder** ähnliche Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist, **kann der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften nach den §§ 2 und 3 erlassen.**
§ 2	§ 2
(1) In Rechtsverordnungen nach § 1 sind die Merkmale zu bestimmen, welche die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, wenn diese nach gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Als Merkmale können insbesondere bestimmt werden:	(1) In Rechtsverordnungen nach § 1 **Abs. 1** sind die Merkmale zu bestimmen, welche die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, wenn diese nach gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Als Merkmale können insbesondere bestimmt werden:
Qualität,	Qualität,
Herkunft,	Herkunft,

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,	Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,
Angebotszustand,	Angebotszustand,
Reinheit und Zusammensetzung,	Reinheit und Zusammensetzung,
Sortierung und	Sortierung und
Beständigkeit bestimmter Eigenschaften.	Beständigkeit bestimmter Eigenschaften.
(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:	(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:
1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung, Ausformung, Verpackung, Mengen- und Gewichtseinheiten für Erzeugnisse, die nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;	1. unverändert
2. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;	2. unverändert
3. daß in Rechnungen, ausgenommen in Rechnungen des Einzelhandels, die Handelsklasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;	3. daß in Rechnungen, ausgenommen in Rechnungen des Einzelhandels, die Handelsklasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse **jeweils** geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;
4. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften nach Nummer 2 oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der gesetzlichen Handelsklasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;	4. unverändert
5. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften nach Nummer 2 oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen zugrunde zu legen haben;	5. unverändert
6. welche Verfahren a) bei der Einreihung der Erzeugnisse in die gesetzlichen Handelsklassen und	6. unverändert

b) bei der Nachprüfung der Einreihung

zu beachten sind.

(3) Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur insoweit erlassen werden, als nicht entsprechende lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Vorschriften des Eichgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Eichgesetz bestehen, die auch den Zielen des § 1 Abs. 1 gerecht werden.

(3) unverändert